

Die Treidler – kultureller Arbeitskreis Mittelrhein e.V.

Satzung vom 15.12.2017

§ 1

Der Verein führt den Namen „Die Treidler – kultureller Arbeitskreis Mittelrhein e.V.“, abgekürzt „Die Treidler“ mit Sitz in Sankt Goar, Burg Rheinfels, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Aus dem Satzungszweck ergeben sich für den Verein folgende Ziele:

- a) Ausbau der Burg Rheinfels zu einem Kunst- und Kulturzentrum des Mittelrheins;
- b) Aktivierung und Förderung des künstlerischen Nachwuchses aus dem Mittelrheingebiet;

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Veranstaltung von Ausstellungen bildender Kunst im Mittelrheintal von seinen Mitgliedern und Gästen;
- b) die Veranstaltung darstellender Kunst im Mittelrheintal von seinen Mitgliedern und Gästen;
- c) die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Kursen seiner Mitglieder und von Gästen, soweit eine Übereinstimmung mit dem Zweck und den Zielen des Vereins gewährleistet ist;
- d) die fördernde und vermittelnde Mitwirkung an kulturellen Einrichtungen und kulturellen Bestrebungen des Mittelrheingebietes;
- e) die Pflege eines Werk- und Gedankenaustausches mit Künstlern und Kunstinteressenten diesseits und jenseits der Grenzen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Aufgaben des Vereins können nur dann abgeändert werden, wenn die Änderungen dem grundsätzlichen Zweck und den Zielen des Vereins nicht entgegenstehen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verhält sich politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sankt Goar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft steht außer natürlichen Personen auch solchen juristischen Personen offen, die nach ihrer Satzung oder Zweckbestimmung die Ziele des Vereins bejahen und fördern.
2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Minderjährige haben in Mitgliederversammlungen Antrags- und Rederecht und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht. Der Vorstand kann mit Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, unterschiedliche Sätze für den Mitgliederbeitrag vereinbaren. Im übrigen wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen oder (etwa durch Vollmacht) übertragen werden.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme ohne Angabe von Gründen entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch schriftliche Erklärung austreten; der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und wirksam, wenn eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten ist.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) länger als ein Jahr seine Beitragspflicht nicht erfüllt,
 - b) den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, oder
 - c) durch sein Verhalten dem Verein materiellen oder ideellen Schaden zufügt.
7. Über den Ausschluß erteilt der Vorstand einen schriftlichen begründeten Bescheid. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides schriftlich beim Vorstand die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung verlangen, die dann endgültig darüber entscheidet.
8. Neben Mitgliedern nimmt der Verein auch Förderer auf, die den Verein finanziell und ideell unterstützen. Förderer besitzen das Rederecht auf Versammlungen, jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht. Stimmrecht und Wahlrecht kann ein Förderer durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erhalten. Die für Mitglieder geltenden Bestimmungen in §7, Nr. 3 bis 7 gelten entsprechend auch für Förderer.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung des Vereins nach den vereinsrechtlichen Bestimmungen der §§ 21-79 BGB und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er teilt die anfallenden Aufgaben unter sich auf und kann gegebenenfalls die Erledigung einzelner Aufgaben an Arbeitsgruppen, Ausschüsse, Mitglieder oder Außenstehende delegieren. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder gegenüber der Mitgliederversammlung gesamtverantwortlich für alle laufenden Geschäfte und Aufgaben. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wird im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen, bis ein Kandidat die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; er ist dann gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 9

1. Berufung, Angelegenheiten und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung richten sich nach den vereinsrechtlichen Bestimmungen der §§ 21-79 BGB. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tage.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt alle zwei Jahre
 - a) nach Anhörung des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes;
 - b) über Neuwahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer;
 - c) über die Höhe der Mitgliederbeiträge und über den Haushaltsplan des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedern beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande so gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Satzungsänderung unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen nach § 33 BGB.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen.